

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 156/2026
Datum 24.06.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
Bezug:	Vorlage 155/2026
Anlagen:	Anlage 1: Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Anlage 2: Synopse

Beschlussantrag:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats nach Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Zuge der Eröffnung der Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme und des Live-Streamings von Gremiensitzungen (siehe Vorlage 155/2026) sind präzisierende Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats erforderlich. In diesem Zuge schlägt die Verwaltung auch weitere Änderungen vor.

2. Sachstand

Wenn der Gemeinderat mit Vorlage 155/2026 die Möglichkeit zu digitalen Sitzungsteilnahme schafft, sind ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung erforderlich. Dies betrifft sowohl technische Voraussetzungen als auch Regelungen, im Rahmen des Ablaufs einer Sitzung. Die Vorschläge entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg, bei deren Erstellung die Stadtverwaltung beteiligt war.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Digitale Sitzungsteilnahme

In § 5 Einberufung von Sitzungen wird geregelt, dass mit der Einladung zur Sitzung auch die Zugangsdaten zum Videokonferenzsystem (aktuell MS Teams) zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Neufassung des § 37a GemO und die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats keine gesonderten Regelungen mehr zur Sitzungsteilnahme ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum erforderlich (§ 8).

Die wesentlichen Regelungen finden sich in § 18a Digitale Sitzungsteilnahme. Insbesondere wird hier geregelt, wie ein Mitglied des Gemeinderats, das auf Grund einer technischen Störung, die nachweislich in der Verantwortung der Gemeinde liegt und daher nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, dies rügen kann (Absatz 5).

In § 20 Abstimmung wird geregelt, dass die Abstimmung der zugeschalteten Ratsmitglieder durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs erfolgt. Zudem wird geregelt, dass im Falle, dass der Gemeinderat mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt, der entsprechende Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt wird, bei der dann keine digitale Sitzungsteilnahme möglich ist.

In § 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats wird geregelt, dass die Gremienmitglieder ihre digitale Sitzungsteilnahme möglichst frühzeitig bei der Verwaltung anzeigen sollen.

Bisher gibt es in der Geschäftsordnung keine Regelungen, wie sich nach § 18 GemO befangene Ratsmitglieder zu verhalten haben. Der neue Absatz 6 regelt dies nun sowohl für Mitglieder, die in Präsenz anwesend sind als auch für die zugeschalteten Ratsmitglieder.

3.2. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

In § 10 Handhabung der Ordnung wird geregelt, dass Bild- und Tonaufzeichnungen nur durch die Gemeinde erfolgen darf. Über Ausnahmen entscheidet das jeweilige Gremium. Eine weitergehende Regelung ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich.

3.3. Weitere Änderungen

- § 2 Fraktionen: Bisher gibt es keine Regelung, wie sich die Reihenfolge von Fraktionen, die durch den Zusammenschluss mehrerer Wahlvorschläge entstanden sind, sich im Vergleich zu Fraktionen, die für einen Wahlvorschlag stehen, bemisst. Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Regelung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übernehmen. Die se sieht im Wesentlichen vor, dass bei gleicher Sitzzahl vorrangig Fraktionen zum Zuge kommen, die nur aus Mitgliedern eines Wahlvorschlags bestehen.
- § 4 Ältestenrat: Die Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Ältestenrats sollen an die Realität angepasst werden.
- § 7 Beratungsunterlagen: Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde vereinbart, dass die Beratungsunterlagen nur noch digital zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung wird an die Vereinbarung angepasst.
- § 23 Niederschrift: Neben kleinen Ergänzungen im Rahmen der digitalen Sitzungsteilnahme, wird die Gesetzesänderung umgesetzt, nachdem der Grund für die Abwesenheit bei einer Sitzung nicht mehr zu protokollieren ist. Zudem wird, wie vom Landesdatenschutzbeauftragten eingefordert, die Rechtsgrundlage im Ortsrecht geschaffen, dass bei der Erstellung der Niederschrift zur Unterstützung auch KI verwendet werden kann.

4. Lösungsvarianten

Wenn der Gemeinderat mit Vorlage 155/2026 die Möglichkeit zu digitalen Sitzungsteilnahme schafft, sind zwingend ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung erforderlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen, die nicht in diesem Zusammenhang stehen, können nicht oder in modifizierter Form beschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Verzicht auf den Druck von Vorlagen wird der Aufwand bei der Verwaltung reduziert.